



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 10. Oktober 1966

Teil III Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
22.9.66	Anordnung über die Finanzierung von Messen der Meister von Morgen (MMM)	51

Anordnung über die Finanzierung von Messen der Meister von Morgen (MMM).

Vom 22. September 1966

Auf der Grundlage der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. März 1965 zum Jugendgesetz der DDR — Messen der Meister von Morgen — (GBl. II S. 301) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Jugendfragen folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Zentrale Messe der Meister von Morgen in Leipzig sowie die Messen der Meister von Morgen in den Bezirken und Kreisen.

§ 2 Kosten

(1) Die Kosten der Messen werden in Haupt- und Nebenkosten gegliedert.

(2) Zu den Hauptkosten gehören insbesondere:

- X — Projektierungskosten für das Gesamtprojekt,
 - X — Kosten für Rahmgestaltung (z. B. Entwurf, Ausführung und Baukosten für den Auf- und Abbau einschließlich der notwendigen Materialkosten),
 - Werbungskosten (z. B. Plakate, Plakatwerbung, Kinowerbung),
 - Kosten für das Organisationsbüro (Reisekosten der Mitglieder des Organisationsbüros und Verwaltungskosten),
 - Kosten für Veranstaltungen des Organisationsbüros,
 - Personalkosten (z. B. für Reinigungskräfte, Aufsichtspersonal, Pförtner, Kassierer),
 - X — Kosten für Anerkennung und Auszeichnung der besten Leistungen
bei Bezirksmessen (200 MDN je auszuzeichnende Leistung),
bei Kreismessen (100 MDN je auszuzeichnende Leistung).
- Auf den Bezirks- und Kreismessen können bis zu 10 % der ausgestellten Leistungen ausgezeichnet werden.

- Miete bzw. Pacht für Ausstellungsräume bzw. Gesamtfläche,
- Heizung,
- Energie.

(3) Zu den Nebenkosten gehören:

- Kosten für Entwurf und Ausführung der Standgestaltung,
- Kosten für Anerkennung und Auszeichnung der besten Leistungen bei der Zentralen Messe,
- Kosten für Veranstaltungen (z. B. Foren, Vorträge, Erfahrungsaustausche),
-) (— sonstige Kosten (Reisekosten für Standbetreuer, sonstige Verwaltungskosten, spezielle Drucksergebnisse).

§ 3

Planung der Mittel

(1) Für die Planung, Finanzierung und Abrechnung sind die Leiter der nachstehend genannten Staats- und Wirtschaftsorgane verantwortlich;

Zentrale Messe

Es werden geplant

- a) durch das Amt für Jugendfragen
 - als Ausgaben die Hauptkosten,
 - als Einnahmen die Erstattung von Hauptkosten gemäß § 4, Eintrittsgelder sowie Zuschüsse,
- b) durch die zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane als Ausgaben die Nebenkosten und die gemäß § 4 zu erstattenden Hauptkosten.

Messen in den Bezirken

Es werden geplant

- a) durch die Räte der Bezirke (Einzelplan 03)
 - als Ausgaben die Hauptkosten,
 - als Einnahmen die Erstattung von Hauptkosten gemäß § 4, Eintrittsgelder sowie Zuschüsse,
- b) durch die Fachabteilungen der Räte der Bezirke, die Wirtschaftsrate der Bezirke, die Bezirkslandwirtschaftsräte, die WB (für die zentralgeleiteten Betriebe) als Ausgaben die Nebenkosten und die gemäß § 4 zu erstattenden Hauptkosten.